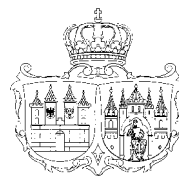


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG  
AN DER HAVEL

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 21. Juni 2007

Nr. 9

## Inhalt

## Seite

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser am 17. Juni 2007

1

### Nichtamtlicher Teil

Impressum

2

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Neuwahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser am 17. Juni 2007

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2007 das Ergebnis der Neuwahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

a)	Zahl der Wahlberechtigten:	3695
	Zahl der Wählerinnen und Wähler:	1323
	Zahl der ungültigen Stimmen:	6
	Zahl der gültigen Stimmen:	1317

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

1.	██████████	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	<b>395</b>	Stimmen
2.	██████████	gemeinnütziger Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.	<b>922</b>	Stimmen

b) Die Stimmenzahl, die **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** umfasst, beträgt mindestens **659** Stimmen.

Die Stimmenzahl, die **15 vom Hundert** der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt **555** Stimmen.

Die **erforderliche Stimmenzahl** für die Wahl des Ortsbürgermeisters nach Maßgabe des § 82a Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 des BbgKWahlG beträgt **659** Stimmen.

- c) Der Wahlausschuss stellte fest, dass Frau [REDACTED] die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und somit zur Ortsbürgermeisterin im Ortsteil Kirchmöser gewählt worden ist.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde kann gemäß § 82a Abs. 2 i. V. m. § 79 i. V. m. § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brandenburg an der Havel, den 20. Juni 2007

gez. Gmirek  
Wahlleiter Stadt Brandenburg an der Havel

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember